

# Ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen für Reparaturaufträge der VETTER Industrie GmbH

Stand: 1. März 2016 M\_F 82-0 rev.3



Neben den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der VETTER Industrie GmbH (siehe auch [www.gabelzinken.de](http://www.gabelzinken.de)) gelten die folgenden ergänzenden Bedingungen für die Reparatur der Produkte:

## 1. Anlieferung der Produkte:

Die Produkte müssen frei von groben Verunreinigungen (wie z.B. Fett) auf tauschfähigen EURO-Paletten transportsicher verpackt sein. Erhöhter Reinigungsaufwand wird gesondert berechnet.

Die Verladung bei der Abholung zur Instandsetzung erfolgt durch den Kunden.

## 2. Instandsetzung nicht möglich

Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass das Produkt nicht mehr instandgesetzt werden kann, erfolgt die kostenlose Entsorgung durch VETTER; es fallen keine Prüfkosten an; die Transportkosten werden zu 50% berechnet.

Im Falle von Gabelzinken gelten diese als nicht mehr instandsetzbar beim Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Merkmale:

- Verschleiß der Gabelzinke  $\geq 7\%$
- Risse in der Gabelzinke
- Gabelzinken verbiegen sich bei Prüflast
- Verbiegung (V) ist kleiner Gabelblattlänge (BL) geteilt durch 33
$$V < \frac{BL}{33}$$
- die Gabelzinken wurden schon 2x instand gesetzt
- nachträgliche Veränderung an den Gabelzinken (Schweißungen, Bohrungen, mech. Bearbeitung usw.)

## 3. Sonstige Beschädigungen

Im Falle von Gabelzinken können starke Beschädigungen der Gabelspitze ein Kürzen derselben um bis zu 10 mm erforderlich machen. Das Kürzen erfolgt immer paarweise.

Durch das Kürzen kann sich eine geänderte Spitzenform ergeben.

Riefen oder sonstige Oberflächenfehler werden nicht beseitigt.

## 4. Folgeschäden

Bei der Reparatur kann es zu Folgeschäden an den Bauteilen kommen, z.B. Gabelbruch während des Richtvorganges. Diese Schäden sind nicht vorhersehbar und gehen daher nicht zu Lasten von VETTER. VETTER ist daher nicht zur Zahlung von Schadensersatz oder zur Nachlieferung verpflichtet, soweit der Folgeschaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## 5. Rücktransport

Sollte vom Auftraggeber ein Rücktransport bzw. eine Rücklieferung von Teilen, an denen keine Reparatur mehr möglich ist, gewünscht werden, so fallen hierfür die Transportkosten für Hin- und Rücktransport sowie die entstandenen Prüfkosten an.

## 6. Gesetzliche Grundlagen

Die Reparatur von Gabelzinken erfolgt auf Basis der ISO 5057.

## 7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate im Einschichtbetrieb bzw. max. 600 Betriebsstunden. Die Frist beginnt mit Auslieferung. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleiß und Schäden durch eine Vorschädigung der Teile, die während der Prüfung bzw. der Reparatur nicht erkennbar waren.